

KAPITEL IX - VORBEREITUNGEN FÜR EIN NEUES ABKOMMEN

Artikel 31

Vorbereitungen für ein neues Abkommen

1. Der Rat leitet eine frühzeitige Studie der Grundlagen und des Rahmens eines neuen internationalen Zuckerabkommens ein und erstattet den Mitgliedern spätestens am 31. Dezember 1974 Bericht. Der Bericht enthält die Empfehlungen, die der Rat für geeignet hält.

2. Auf der Grundlage des in Absatz 1 dieses Artikels genannten oder eines ähnlichen Berichtes, ersucht der Rat, sobald er es für angebracht hält, den Generalsekretär der UNCTAD, eine Verhandlungskonferenz einzuberufen.

KAPITEL X - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Unterzeichnung

Das Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen 1973 eingeladenen Regierungen im Hauptquartier der Vereinten Nationen bis einschließlich 24. Dezember 1973 aus.

Artikel 33

Ratifizierung

Das Abkommen unterliegt der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Signatarregierungen in Übereinstimmung mit deren jeweiligen konstitutionellen Verfahren. Mit Ausnahme der Festlegungen in Artikel 34 werden die Dokumente über die Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens bis 31. Dezember 1973 hinterlegt.

Artikel 34

Benachrichtigung durch Regierungen

1. Wenn eine Signatarregierung die Anforderungen von Artikel 33 innerhalb der in dem Artikel angegebenen zeitlichen Begrenzung nicht erfüllen kann, kann sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen bis spätestens 31. Dezember 1973 benachrichtigen, daß sie sich verpflichtet, die Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit den erforderlichen konstitutionellen Verfahren sobald als möglich und auf keinen Fall später als bis zum 15. Oktober 1974 vorzunehmen. Jede Regierung, für die durch den Rat im Einvernehmen mit der Regierung Beitrittsbedingungen festgelegt worden sind, kann ebenfalls den Generalsekretär der Vereinten Nationen benachrichtigen, daß sie sich verpflichtet, die erforderlichen konstitutionellen Verfahren für einen Beitritt zu dem Abkommen so schnell wie möglich und mindestens innerhalb von sechs Monaten nach Festlegung solcher Bedingungen zu erledigen.

2. Jede Regierung, die eine Benachrichtigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels gegeben hat, kann, wenn der Rat davon überzeugt ist, daß sie ihre Urkunden über Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Beitritt nicht innerhalb der in dem auf die Regierung zutreffenden Absatz genannten zeitlichen Begrenzung hinterlegen kann, die Erlaubnis bekommen, die Urkunde zu einem späteren, genau angegebenen Termin zu hinterlegen, vorausgesetzt, daß der Termin im Falle einer Signatarregierung nicht nach dem 15. April 1975 liegt.

3. Jede Regierung, die gemäß Absatz 1 eine Benachrichtigung gegeben hat, hat den Status eines Beobachters, bis sie entweder

- eine Urkunde über die Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder den Beitritt hinterlegt;
- bis die zeitliche Begrenzung für die Hinterlegung einer solchen Urkunde abgelaufen ist oder
- erklärt, daß sie das Abkommen provisorisch anwendet, je nachdem, was zuerst der Fall ist.

Artikel 35

Erklärung über eine provisorische Anwendung des Abkommens

1. Jede Regierung, die eine Benachrichtigung gemäß Artikel 34 gibt, kann auch in dieser Benachrichtigung oder jederzeit danach erklären, daß sie das Abkommen provisorisch anwenden will.

2. Im Laufe eines beliebigen Zeitraumes während der Gültigkeit des Abkommens, entweder provisorisch oder definitiv, ist eine Regierung, die erklärt, daß sie das Abkommen provisorisch anwenden will, provisorisches Mitglied der Organisation, bis sie ihre Urkunde über die Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder den Beitritt hinterlegt und so ein Partner des Abkommens wird, oder bis die zeitliche Begrenzung für die Hinterlegung ihrer Urkunde in Übereinstimmung mit Artikel 34 abgelaufen ist, je nachdem, was früher der Fall ist.

Artikel 36

Inkrafttreten

1. Das Abkommen tritt endgültig am 1. Januar 1974 oder an einem anderen Termin innerhalb der folgenden sechs Monate in Kraft, wenn bis zu dem Zeitpunkt Regierungen, die mindestens 50% der gesamten Nettoexporte laut Anhang A repräsentieren, und Regierungen, die mindestens 40% der gesamten Nettoimporte laut Anhang B repräsentieren, ihre Urkunden über die Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben. Es tritt ebenfalls jederzeit danach endgültig in Kraft, wenn es provisorisch gültig ist und diesen prozentualen Anforderungen durch Hinterlegung der Urkunden über die Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder den Beitritt Genüge getan wird.

2. Das Abkommen tritt provisorisch am 1. Januar 1974 oder an einem anderen Termin innerhalb der folgenden sechs Monate in Kraft, wenn bis zu dem Zeitpunkt Regierungen, die die prozentualen Anforderungen von Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, ihre Urkunden über die Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung hinterlegt oder erklärt haben, daß sie das Abkommen provisorisch anwenden wollen.

3. Am 1. Januar 1974 oder an einem anderen Termin innerhalb der folgenden zwölf Monate und am Ende jedes nachfolgenden Zeitraumes von sechs Monaten, währenddessen das Abkommen provisorisch in Kraft ist, können die Regierungen aller Länder, die Urkunden über die Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder den Beitritt hinterlegt haben, beschließen, das Abkommen untereinander ganz oder teilweise endgültig in Kraft zu setzen. Diese Regierungen können ebenfalls beschließen, daß das Abkommen provisorisch in Kraft tritt, weiterhin provisorisch gültig ist oder abläuft.

Artikel 37

Beitritt

Jede Regierung, die zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1973 eingeladen worden ist, und jede andere Regierung, die Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorgane oder der Internationalen Atomenergiebehörde ist, kann dem Abkommen unter Bedingungen beitreten, die der Rat im Einvernehmen mit der um einen Beitritt ersuchenden Regierung festlegt. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 38

Territoriale Anwendung

1. Jede Regierung kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Urkunde über Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Beitritt oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Benachrichtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen erklären, daß das Abkommen

- sich auch auf irgendeines der Entwicklungsterritorien erstreckt, für dessen internationale Beziehungen sie der-